



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl.: 112.475-2a/60 W

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1960, mit dem das niederösterreichische Gemeindeärztegesetz abgeändert wird.

Zu Zl. 15 ex 1960 vom 7. Juli 1960.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

=====

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1960, mit dem das niederösterreichische Gemeindeärztegesetz abgeändert und ergänzt wird, kein Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erhoben wird.

Außerhalb eines Einspruches darf zu dem bezeichneten Gesetzesbeschluß folgendes bemerkt werden:

Zu Z.9:

Zu der im § 9 Abs.2 vorgesehenen Bindung der Landesregierung an Besetzungsvorschläge wird auf das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis Slg.Nr. 2323 verwiesen. In diesem Erkenntnis hat sich der Verfassungsgerichtshof mit einer im Wesen gleichartigen Bindung der Bundesminister - also ebenfalls von obersten Vollziehungsorganen - befaßt und sie als verfassungswidrig bezeichnet.

Zu Z.11:

Es muß im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis Slg.Nr. 3267, 3317, 3360 u.a.) als zweifelhaft erachtet werden, ob die in § 9a Abs.1 enthaltene Ermächtigung zur Ermessensübung im Hinblick auf die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Dienstesrücksichten" geeignet erscheint, eine gesetzmäßige

Vollziehungstätigkeit im Sinne des Art. 18 Abs.1 B.-VG. in Verbindung mit Art. 130 leg.cit. zu gewährleisten.

Im § 9b Abs.1 und 2 werden der Landesregierung Kompetenzen eingeräumt, ohne daß gleichzeitig auch festgelegt würde, in welchem Sinne die Landesregierung von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen hat. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß eine gesetzliche Regelung nur dann als mit der Vorschrift des Art. 18 Abs.1 B.-VG. im Einklang stehend angesprochen werden kann, wenn sie die Tätigkeit der Behörde im Rahmen materieller Richtlinien auch inhaltlich bestimmt.

Zu Z.25:

Zu Z.25 erhebt sich die Frage, ob die dort vorgesehene "Feststellung" im Ermessen der Landesregierung liegt. Trifft dies zu, so bedürfte es einer Regelung, die eine Prüfung darüber zuläßt, ob im Einzelfall von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde oder nicht (vgl. Verfassungsgerichtshof, Slg.Nr. 3317/1958).

Zu Z.36:

Der letzte Satz dieser Bestimmung hätte richtig zu lauten: "Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen 4, 5 und 6. Im ersten Halbsatz des neuen Absatzes 6 treten an die Stelle der Worte "Absatz 3 und 4" die Worte "Absatz 4 und 5"."

Zu Z.50:

Der erste Satz der Neufassung des § 36 Abs.2 wäre imperativ zu formulieren. Hinsichtlich des zweiten Satzes siehe die Bemerkungen zu Z.11 und Z.25 (wann kann die gänzliche und wann die teilweise(?) zinsenlose Rückzahlung bewilligt werden?).

Zu Z.51:

Hinsichtlich der in der Neufassung des § 38 Abs.2 und 3 enthaltenen Ermächtigungen zu Ermessensübungen darf auf die Bemerkungen zu Z.11 verwiesen werden (siehe auch ho. Rundschreiben vom 5. Jänner 1959, Zl. 72.708-2a/58).

Zu Z.58:

An Stelle von "Stellvertretung" sollte es hier richtig heißen "Stellvertreter".

Im übrigen weist der mit einer Reihe, hier unberücksichtigter gesetzestechnischer Mängel behaftete Gesetzesbeschluß eine Anzahl

von Schreibfehlern auf. So hat es in Ziffer 32 (Seite 10 2. Zeile) statt "festgestzten" richtig "festgesetzten", in Ziffer 35 (§ 25 Abs. 1 letzte Zeile) statt "Zinsenlos" richtig "zinsenlos", in Ziffer 56 (§ 44 Abs. 3 erste Zeile) statt "tärgt" richtig "trägt" und in Ziffer 58 (erste Zeile) statt "lezten" richtig "letzten" zu lauten.

Darüberhinaus darf hinsichtlich der Behandlung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Landes- und der Gemeindebediensteten das ho. Rundschreiben vom 15. Dezember 1958, Zl. 49.747-2a/58, in Erinnerung gebracht werden.

16. August 1960  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. Dr. Weiler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

